

Abo-nementpreis

In der Hauptredaktion über den im Stadtgebiet und des Vorortes errichteten Aufgaben abgeholzt: viertheimlich 44.-, bei periodischer regelmäßiger Auflösung ins Jahr 4.-. Durch die Post bezogen für Reichsstadt und Oberreiche: viertheimlich 4.-. Direkt zugängliche Kreisbeamtenburg ins Reichsland: monatlich 4.-.

Zu Sonnen-Mittwoche erscheint täglich 7 Uhr, zu Werktagen-Mittwoche Freitag 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Das Stettiner Torhaus, (Wires Gasse), Universitätsstraße 1.

Spirituose Weise,

Spirituose 14, post und Börsigplatz 7.

Nº 93.

Dur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

**Sonntag, den 21. Februar,
Vormittags nur bis 9 Uhr
geschlossen.**

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Leipzig, 20. Februar.

* Der Bundesrat beschäftigte sich mit einem Antrag der drei Ausschüsse für Landesverteidigung, Marine und Justiz über Beschlüsse gegen den Verrat militärischer Geheimnisse". Weiteres über den Inhalt des Antrages und das Ergebnis dieser Verhandlung verlautet noch nicht, doch glaubt man, dass unter den verhältnismäßig günstigen Bedingungen ausstehen kann. Dies entputzt nicht dass der Antrag des Staates zur Sicherung für eine unbefriedigende Position. Auch die Generalverordnung berichtet das Auswanderungsverbot, jedoch was anders, als in § 6 verhindert. Es steht auf das Gesetzbericht der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, allen erlaubten Vereinen nicht bloß freie Einigung, sondern auch eine gesicherte rechtliche Grundlage zu geben, nach Möglichkeit bald veranlasst. Das Petition liegt hier darum, dass Westenburg-Erlitz bisher über lange einen Vereins- und Versammlungsgesetz entbehrt habe, nun aber habe die Landes-Regierung beantragt, die nur für Westenburg-Schwerin gelte. Verordnung vom 27. Januar 1851 auch für Westenburg-Erlitz ausgetragen, nicht einer weiteren verschärften Verordnung vom 2. Mai 1857. Die Petitionen erblieben in dem durch die Verordnungen von 1851 und 1857 geschaffenen Zustand eine kleine Belebung, als sie durch das Sozialdemokratische Gesetz, ja eine vollständige Lösung des politischen Fehls, zumindest dann, wenn den Vereinen, wie seiner Zeit der Schweriner, auch noch rigorosste Durchführung ausreichend zur Pflicht gemacht wurde. Das Petitions-Commissariat hat sich bereits am 28. Februar 1851 mit dieser Sache beschäftigt. Ein Regierungsdarsteller erklärte damals, innerhalb der Reichsverwaltung für eine rechtmäßige Regelung des Vereins- und Versammlungsgesetzes gar nicht in Aussicht genommen. Hierzu soll die Kommission, wie in dem jetzt vorliegenden Berichterstattung vermerkt, nicht an den Ausschuss übertragen werden, da er die Auswanderung aus dem Reichsgebiete und unmittelbar die höher getroffenen landespolitischen Beschlüsse, vornehmlich nach dem Handelsauswanderungsgesetz vom 14. Januar 1857, vielmehr beschäftigt werden wird.

* Der Reichstag lag eine Petition aus Friedland in Wiedergabe vor, er möge die rechtmäßige Regelung des Vereins- und Versammlungsgesetzes insbesondere zu dem Zweck, allen erlaubten Vereinen nicht bloß freie Einigung, sondern auch eine gesicherte rechtliche Grundlage zu geben, nach Möglichkeit bald veranlasst. Das Petition liegt hier darum, dass Westenburg-Erlitz bisher über lange einen Vereins- und Versammlungsgesetz entbehrt habe, nun aber habe die Landes-Regierung beantragt, die nur für Westenburg-Schwerin gelte. Verordnung vom 27. Januar 1851 auch für Westenburg-Erlitz ausgetragen, nicht einer weiteren verschärften Verordnung vom 2. Mai 1857. Die Petitionen erblieben in dem durch die Verordnungen von 1851 und 1857 geschaffenen Zustand eine kleine Belebung, als sie durch das Sozialdemokratische Gesetz, ja eine vollständige Lösung des politischen Fehls, zumindest dann, wenn den Vereinen, wie seiner Zeit der Schweriner, auch noch rigorosste Durchführung ausreichend zur Pflicht gemacht wurde. Das Petitions-Commissariat hat sich bereits am 28. Februar 1851 mit dieser Sache beschäftigt. Ein Regierungsdarsteller erklärte damals, innerhalb der Reichsverwaltung für eine rechtmäßige Regelung des Vereins- und Versammlungsgesetzes gar nicht in Aussicht genommen. Hierzu soll die Kommission, wie in dem jetzt vorliegenden Berichterstattung vermerkt, nicht an den Ausschuss übertragen werden, da er die Auswanderung aus dem Reichsgebiete und unmittelbar die höher getroffenen landespolitischen Beschlüsse, vornehmlich nach dem Handelsauswanderungsgesetz vom 14. Januar 1857, vielmehr beschäftigt werden wird.

* Mit Bezug auf eine aus uns und übernommene Notiz erachtet Graf Maximilian die "Post" um Aufnahme folgender Berichtigung:

Der deutsche Reichstag hat die Auswanderung aus dem Reichsgebiete nicht untersagt, sondern nur die Auswanderung aus dem Reichsgebiete nach dem Auswanderungsgesetz verboten. Die Auswanderung aus dem Reichsgebiete ist nicht verboten, sondern nur die Auswanderung aus dem Reichsgebiete nach dem Auswanderungsgesetz verboten.

* Der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes soll für das Reich eine Ausführung des Artikels 4 Nr. 1 der Auswanderung, nach welchem die Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung bestimmen über die Auswanderung und die Auswanderung nach ausländischen Ländern unterliegen.

Hierzu hat das Reich von dieser Beilage in Bezeichnung und Ausbildung seines Auswanderungsgesetzes Gedacht gemacht. Es ist wesentlich zur allgemeinen Rücksicht über das Auswanderungsgesetz bestellt worden, welches von jedem bewohndenden Orte eines Auswanderungsgesetzes zu benachrichtigen ist und in jedem einzigen erscheinenden Fall sich von dem Gefecht des Schiffs

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonnabend den 20. Februar 1892.

Insertionspreis

Die Geplante Zeitung 20 Pg.

Reklame unter dem Redaktionsschrift 4 Pg.
Spalten 60.-, vor den Sammelanträgen
abgezahlt 40.-.

Große Schriften laut auferem Preis
abgezahlt. Tabellarische und Uffersatz
nach höherem Nach.

Extra-Beilagen (gedruckt, nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Polizei-Blatt
A 60,-, mit Polizei-Blatt A 70,-).

Annahmeschluß für Inserate:

Abend-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr.

Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Samt und Soitags früh 9 Uhr.

Bei den Filialen und Auswanderstellen je eine
halbe Stunde früher.

Inserate sind stets an die Expedition
zu richten.

Druck und Verlag von C. Holtz in Leipzig

86. Jahrgang

überzeugen kann. Dieser Reichsminister hat seinen Sitz in Hamburg. Seit dem Jahre 1873 hat er abgesehen über seine Tätigkeit Bericht erstattet, die den Reichstag zugänglich gemacht worden sind. Reichsregierungsberichte-Schriften aus dem Besitz des Auswanderungsgesetzes sind bisher nur mittelbar geworden. Da sind darauf beständige Bekanntmachungen in den Gesetzen über das Auswanderungsgesetz, über den Verlust der Staats- und Staatsangehörigkeit und im Strafgesetzbuch enthalten. Da bestehen und natürlich von Bekanntmachung in Gesetzen über die Auswanderung nichts. Doch bestehen und natürlich von Bekanntmachung in Gesetzen über die Auswanderung nichts. Auch die Generalverordnung berichtet das Auswanderungsgesetz, jedoch was anders, als in § 6 verhindert. Es steht auf das Gesetzbericht der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr. Wenn nunmehr eine durchgängige rechtmäßige Regelung der Matrike vorgenommen werden soll, so ist es sehr verständlich, dass mit dem Gesetz keine Absicht gegen die leichtfertige Auswanderung aus dem Reichsgebiete und namenslos aus den weniger begünstigten Landesteilen gehoben werden soll. Bei den anderenhand Gründen der Auswanderungsfeindheit ist ein Zweck, dass auch die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten keine Erwähnung mehr